

International Solar Energy Research Center Konstanz

Vereinsatzung

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 12.12.2005

Geändert am 30.03.2006, 05.06.2008, 31.07.2008, 12.12.2008, 16.04.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „International Solar Energy Research Center Konstanz“, ISC.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Nutzung solarer Energiequellen, die Förderung der Verbreitung der Nutzung solarer Energiequellen sowie die Förderung der Entwicklungshilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Eigene Forschung und Entwicklung
 - b. Förderung der Aus- und Weiterbildung durch Kooperation mit Hochschulen, Forschungsinstitutionen und andere Einrichtungen
 - c. Förderung des Gedankenaustausches zwischen Personen, Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern, die dieselben Ziele verfolgen
 - d. Veröffentlichung insbesondere der eigenen Forschungsergebnisse
 - e. Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des Vereins.
 - f. Entwicklungshilfe zur Verbesserung der Energieversorgung, indem Produkte, die bei eigener Forschung und Entwicklung anfallen, für entsprechende Projekte verwendet werden. Der Verein kann diesen Zweck vor Ort durch Hilfspersonen verwirklichen.
- (3) Der Verein darf juristische Personen gründen oder sich an solchen beteiligen. Erträge aus diesen Beteiligungen sind wiederum ausschließlich für die grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Nutzung solarer Energiequellen zu verwenden.
- (4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- (7) Die wissenschaftliche Arbeit des Vereins folgt dem Grundsatz der Freiheit der Forschung. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Grundsatzentscheidungen und seiner in § 2 Abs. 2 bestimmten Aufgabenstellung unterliegt der Verein keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft wird in der Regel an natürliche Personen verliehen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Erforschung solarer Energiequellen haben. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen.
- (3) Juristische Personen können nur als Fördermitglieder beitreten. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag für eine aktive Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft vom Vorstand mehrheitlich abgelehnt, kann der Antragsteller bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung die Aufnahme erneut schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit, nachdem sie den Vorstand dazu gehört hat.
- (6) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b. durch Ausschluss wegen Beitragsverzugs, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung nach zweimaliger Mahnung, die letzte davon als eingeschriebener Brief, noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Versäumnis hingewiesen wurde
 - c. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet
 - d. durch Tod bzw., im Falle einer juristischen Person, Löschung im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins im Laufe eines Geschäftsjahres; diese erfolgt im Zuge der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder können Anträge an den Verein stellen.
- (3) Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Beschlussfassung zur Tagesordnung
 - b. Genehmigung des Ergebnisprotokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - f. Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Rechnungsprüfer
 - i. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Vertreter der Fördermitglieder im Beirat und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit. Der Sprecher des Beirats und seine Stellvertreter und Ehrenmitglieder haben auch Rederecht. Die Förder- und Ehrenmitglieder werden in geeigneter Form auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden aktiven Mitglieder und die Kandidaten damit einverstanden sind. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Interne Organisation ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand Interne Organisation und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Das unterzeichnete Ergebnisprotokoll wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder genehmigt.
- (8) Die Förder- und Ehrenmitglieder sind über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies
 - a. die Mehrheit des Vorstandes beschließt,
 - b. der Beirat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt,
 - c. von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Vorstand beruft ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen schriftlich durch einen Brief ein, wobei Tagungsort und -zeit sowie die geplante Tagesordnung bekannt zu geben sind. Ferner sind der Einladung der Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht und der Haushaltsplan hinzuzufügen. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Einladung mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher abzusenden.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder vertreten ist.

- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese erneut schriftlich durch einen Brief ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen bei ordentlichen und eine Woche bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen ist.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. eine Woche vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Vereinsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aktive Mitglieder müssen ihre Kandidatur mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, dem amtierenden Vorstand schriftlich bekannt geben. Alle Mitglieder, auch die Förder- und Ehrenmitglieder, haben, mit der gleichen Frist, ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind bis zu fünf Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmen, die mindestens die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erhalten. Erreichen nicht mindestens drei Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt für die auf drei fehlenden Vorstandssitze ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmen. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied steht jeweils eine Stimme zur Verfügung. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden.
- (4) Mitglieder des Beirates können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, aus ihrer Mitte den Sprecher des Vorstandes, bis zu zwei Stellvertreter sowie einen Vorstand Finanzen und einen Vorstand Interne Organisation. Der Beirat und die Ehrenmitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist, bei Rechtsgeschäften bis zu 50.000 €, allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 50.000 € gilt folgende Regelung:
 - a. Bei Rechtsgeschäften, die sich auf Kooperations- und Forschungsverträge beziehen, bedürfen die Einzelvertretenden der vorherigen Zustimmung eines weiteren Einzelvertretenden.
 - b. Bei Rechtsgeschäften, die sich auf den Erwerb oder die Veräußerung von Sachwerten (z.B. Immobilien, Maschinen) beziehen, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Sollte innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.
- (8) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen eines bewilligten Haushaltsansatzes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 10 Ehrenvorstand

- (1) Der Vorstand kann ein verdientes und aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorstand ernennen.
- (2) Einem Ehrenvorstand ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen freigestellt. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Führung der operativen Vereinsangelegenheiten
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten
 - d. der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen
 - e. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - f. die Einrichtung von Facharbeitsgruppen und Ernennung ihrer Koordinatoren
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
 - h. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - i. die Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts
 - j. die Erstellung und Vorlage des Kassenberichts
 - k. die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans
 - l. die Erstellung und Vorlage der Beitrags- und Finanzordnung

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Sprecher des Vorstandes ein. Die Einberufung hat zu erfolgen wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per e-mail einzuberufen.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Eilbeschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von drei, drei von vier bzw. vier von fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind.
- (5) Vor der Sitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Beirat

- (1) Jedes Fördermitglied hat das Recht einen Vertreter in den Beirat zu entsenden.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er berät den Vorstand in wissenschaftlichen Belangen und kann Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter.
- (5) Die ordentliche Sitzung des Beirates wird jährlich vom Beiratssprecher einberufen. Zur Sitzung wird auch der Vereinsvorstand eingeladen. Die langfristige Aufgabenstellung sowie die kurzfristigen Arbeitsschwerpunkte des Vereins sollen erörtert werden.
- (6) Außerordentliche Beiratssitzungen sind vom Beiratssprecher einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Fördermitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater hinzuziehen, der gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsführung zu testieren hat; sie müssen einen solchen hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Beschlüsse, durch die
 - a. eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung aufgenommen oder aus ihr gestrichen wird sowie
 - b. der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (4) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandsmitglieder die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Öko-Institut e.V. Freiburg zu. Es ist von dem Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden.
- (6) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres satzungsgemäßen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fußnote:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten, in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung, für männliche und weibliche Personen.